

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2003.00006 vom 11. Juni 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SR.2003.00006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2003.00006)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2003.00006 du 11 juin 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2003.00006 del 11 giugno 2003

## Regeste

Nachsteuern 1992-1999 | Voraussetzungen und Umfang der Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen im Nachsteuerverfahren Für das Nachsteuerverfahren gelten kraft § 162 Abs. 3 Satz 2 StG die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze, das Einschätzungs- und das Rekursverfahren sinngemäss. Daraus folgt, dass der rechtskräftig eingeschätzte Steuerpflichtige auch im Nachsteuerverfahren an der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken und demzufolge die in den Bestimmungen von § 133 bis § 135 StG geregelten Verfahrenspflichten zu erfüllen, namentlich also der Steuerbehörde Auskunft zu erteilen und Beweismittel vorzulegen hat. Wie im Einschätzungsverfahren die Mitwirkungspflicht vom Vorliegen der Steuerpflicht abhängt, kann der Betroffene aber nur unter der Bedingung zur Mitwirkung herangezogen werden, dass er der Nachsteuerpflicht unterliegt. Im Einklang mit der allgemeinen Beweislastregel trägt die Steuerbehörde die Beweislast für die Tatsachen, welche die Nachsteuerpflicht begründen. Doch dürfen die Anforderungen an diesen Beweis - jedenfalls soweit die Mitwirkungspflicht des rechtskräftig eingeschätzten Steuerpflichtigen im Nachsteuerverfahren in Frage steht - nicht überspannt werden. Es muss genügen, dass der von der Steuerbehörde angenommene Sachverhalt aufgrund bestimmter Anhaltspunkte als sehr wahrscheinlich erscheint. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nur bezüglich eines nicht aktivierten WIR-Kontos gegeben. Da diesbezüglich die Pflichtige aber nicht angehört worden ist, wurde ihr rechtliches Gehör verletzt und ist die Sache ins Nachsteuer(einschätzungs)verfahren zurück zu weisen.

## Erwägungen

### E. 2

Über seine Verfahrenskosten hat das Steueramt im Neuentscheid zu befinden. 3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 7'500.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 7'560.-- Total der Kosten.

### E. 4

Die Gerichtskosten werden zu 1/5 der Rekurrentin und zu 4/5 dem Rekursgegner auferlegt.

### E. 5

Der Rekursgegner wird verpflichtet, der Rekurrentin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- (Mehrwertsteuer inbegriffen) zu bezahlen. 6. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.